

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

- Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGI S. 408, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 142) wurde in der Verbandsversammlung am 12.05.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- a) die Gemeinde Au,
- b) die Stadt Bad Krozingen,
- c) die Gemeinde Bollschweil,
- d) die Gemeinde Ehrenkirchen,
- e) die Gemeinde Hartheim am Rhein,
- f) die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald,
- g) die Gemeinde Pfaffenweiler,
- h) die Gemeinde Sölden,
- i) die Gemeinde Wittnau.

Die Verbandsmitglieder stimmen bereits jetzt zu, dass weitere Gemeinden dem Verband beitreten können.

Artikel 2

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Stimmen:

- | | |
|-------------------------|------------|
| • Gemeinde Au | 2 Stimmen |
| • Stadt Bad Krozingen | 23 Stimmen |
| • Gemeinde Bollschweil | 3 Stimmen |
| • Gemeinde Ehrenkirchen | 8 Stimmen |

- Gemeinde Hartheim am Rhein 5 Stimmen
- Gemeinde Münstertal/Schwarzwald 5 Stimmen
- Gemeinde Pfaffenweiler 3 Stimmen
- Gemeinde Sölden 2 Stimmen
- Gemeinde Wittnau 2 Stimmen

Artikel 3

Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1: Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden übertragen die in Anlage 1 genannten Aufgaben in nachfolgendem Umfang auf den Verband

Aufgabe nach Anlage 1	Au	Bollsch-Weil	Bad Krozingen	Ehrenkirchen	Hartheim	Münstertal	Pfaffenweiler	Sölden	Wittnau
1	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4	X	X	X	-/-	X	X	X	X	X
5	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7	X	X	X	X	X	X	X	X	X
8	X	X	X	X	X	X	X	X	X
9	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	X	X	X	X	X	X	X	X	X
12	Überörtliche Aufgabe aller Mitgliedsgemeinden								

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 12. Mai 2026



Breig
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.